

## Allgemeine bezügerelevante Informationen zur Überleitung in den TV-L

Die neue Entgelttabelle beinhaltet 15 Entgeltgruppen und 3 besondere Überleitungsentgeltgruppen (2Ü, 13Ü, 15Ü), in die die Beschäftigten aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeit eingestuft werden.

Die Höhe der Bezüge richtet sich innerhalb der Entgeltgruppen nach Entgeltstufen (Grundentgelt Stufen 1 und 2, Entwicklungsstufen 3 bis 5 bzw. 6).

Im Folgenden können nur einige grundsätzliche Regelungen und keine Sonderfälle dargestellt werden. Die Information begründet keine Entgeltansprüche.

### 1. Überleitung der bisherigen Vergütungsgruppe in die neue Entgeltgruppe (§ 4 TVÜ-L)

In den Anlagen 2 (Teile A und B) und 5A zum TVÜ-L ist tabellarisch festgelegt, welche Vergütungsgruppe – ggf. in Verbindung mit der Fallgruppe und der Dauer des Bewährungsaufstieges – welcher neuen Entgeltgruppe zuzuordnen ist:

- Anlage 2 Teil A: Beschäftigte, die der Anlage 1a zum BAT angehören
- Anlage 2 Teil B: Lehrkräfte, für die die Anlage 1a zum BAT nicht gilt
- Anlage 5A: Pflegepersonal, das unter die Anlage 1b zum BAT fällt (Kr-Tarife).

Die bisherige Vergütungsgruppe I BAT ist in der Entgelttabelle des TV-L nicht mehr abgebildet. Die Überleitung erfolgt in die besondere Entgeltgruppe 15 Ü.

Eine neue Entgeltordnung, in der festgelegt wird, welche Tätigkeiten welcher Entgeltgruppe zuzuordnen sind, wird noch von den Tarifvertragsparteien entwickelt.

### 2. Überleitung der bisherigen Lebensaltersstufe in die neue Entgeltstufe (§ 5 TVÜ-L)

Grundlage für die Stufenzuordnung bei der Überleitung ist das **Vergleichsentgelt**, das auch bei Teilzeitbeschäftigung auf der Basis einer Vollbeschäftigung ermittelt wird. In das Vergleichsentgelt fließen auf der Basis des Monats Oktober 2006 die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1, 1 1/2 oder 2 und die allgemeine Zulage bzw. für Lehrkräfte die jeweils maßgebende Zulage ein. Einige wenige Zulagen werden ebenfalls in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

Stufensteigerungen (nächsthöhere Lebensaltersstufe), Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege, die nach bisherigem Recht für den Monat November 2006 anstanden, sowie Höhergruppierungen (z.B. aufgrund neuer Aufgabenübertragung) und Herabgruppierungen sind bei der Überleitung ab 1. November 2006 bereits zu berücksichtigen.

Bei der Bildung des Vergleichsentgeltes wurden Zahlungsunterbrechungen im Oktober 2006 ignoriert.

Zulagen, die bisher noch nicht im TV-L geregelt sind, werden zunächst als Besitzstand weitergezahlt.

Das Vergleichsentgelt führt bei der Stufenzuordnung in der Regel zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe. Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt unterhalb der Stufe 2 liegt, werden grundsätzlich in die Stufe 2 übergeleitet.

In den monatlichen Grundbezügen soll grundsätzlich kein Verlust eintreten.

### 3. Überleitung des Verheiratetenbestands im Ortszuschlag (OZ)

Der TV-L sieht keine Ortszuschlagsbestandteile mehr vor. Bisher zustehende Ortszuschlagsbestandteile werden wie folgt in das Vergleichsentgelt eingerechnet:

- bei Ledigen OZ Stufe 1
- bei Verheirateten, deren Ehe-/Lebenspartner nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, OZ Stufe 2
- bei Verheirateten, deren Ehe-/Lebenspartner ebenfalls in den TV-L übergeleitet werden, OZ Stufe 1 ½
- Beschäftigte, deren Ehe-/Lebenspartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt sind („Konkurrenzfälle“), haben ein persönliches Anschreiben zu den besonderen Regelungen erhalten. Dem anderen Arbeitgeber wurde eine Vergleichsmittelteilung zugesandt. Zustehende Nachberechnungen des Vergleichsentgeltes erfolgen, sobald uns die Antwort des anderen Arbeitgebers vorliegt.

### 4. Zahlung von kinderbezogenen Ortszuschlagsanteilen (Stufe 3 und weitere Stufen) als dynamische Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den jeweiligen Vorphundertatz; sie fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag wird als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt, solange den Beschäftigten für das Kind ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird. Unterbrechungen in der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes oder in der Zahlung der Bezüge sind grundsätzlich schädlich und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

Dies gilt nicht bei:

- Wiederaufleben der Kindergeldzahlung nach Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen
- Unterbrechung der Entgeltfortzahlung bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, Mutterschutzfristen. Die Besitzstandszulage wird ab Wiederaufnahme der Beschäftigung/ Bezügezahlung gezahlt.

Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht auch, wenn sich die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Monat Oktober 2006 erst nachträglich ergibt (z.B. rückwirkende Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes).

#### **Möglichkeit des Berechtigtenwechsels:**

Beschäftigte, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben, können noch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage begründen, **wenn sie bis zum 31. Dezember 2006 bei der zuständigen Familienkasse den Berechtigtenwechsel beim Kindergeld beantragen.** Dies kann dann von Interesse sein, wenn der bisher Kindergeldberechtigte als Teilzeitbeschäftigter im öffentlichen Dienst steht.

Änderungen in der Gewährung des Kindergeldes sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

#### **Besitzstandszulage für zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geborene Kinder:**

Die Besitzstandszulage wird an übergeleitete Beschäftigte auch für Kinder gezahlt, die zwischen dem 1. November 2006 und 31. Dezember 2006 geboren werden.

Für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 Kindergeld zusteht, besteht Anspruch auf die Besitzstandszulage ebenfalls nur, soweit diese Kinder zwischen dem 1. November 2006 und 31. Dezember 2006 geboren werden.

#### **5. Künftiger Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen (§13 TVÜ-L/§ 22 TV-L)**

Das Entgelt wird ab dem 1. November 2006 nur noch längstens bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt. Dafür wird der Krankengeldzuschuss nunmehr längstens bis zum Ende der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt (s. Hinweis!).

Weiterhin Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung von bis zu 26 Wochen haben ab dem 1. November 2006 nur Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und über den 31. Oktober 2006 hinaus besteht (bisher Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 71 BAT)

- wenn diese Beschäftigten in der privaten Krankenversicherung versichert sind
- oder auf Antrag, wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind mit einer am 19. Mai 2006 bestehenden individuellen Vereinbarung eines Anspruchs auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

**Der Antrag auf Weitergewährung des Entgeltfortzahlungsanspruchs ist bis zum 31. Dezember 2006** mit einer entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse bei der zuständigen Personalstelle einzureichen. Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte, für die bisher § 71 BAT Anwendung gefunden hat, werden diesbezüglich von uns angeschrieben.

#### **Hinweis:**

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte (bisher § 71 BAT) mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur bis zum Ende der 6. Woche erhalten einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld (Krankengeld abzüglich Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung) und dem Nettoentgelt.

Bei einem Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

#### **Besitzstandswahrung bei bestehender Arbeitsunfähigkeit über den 31. Oktober 2006 hinaus:**

Beschäftigte, die über den 31. Oktober 2006 hinaus arbeitsunfähig sind und einen Anspruch auf Krankenbezüge nach § 71 BAT hatten, erhalten für die bestehende Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 26. Woche. Tritt nach dem 1. November 2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden diese Zeiten auf die Fristen des TV-L angerechnet. Dadurch verkürzen sich die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss entsprechend.

#### **6. Änderung der Arbeitszeit**

Nach Mitteilung des Senators für Finanzen Bremen beträgt die Arbeitszeit grundsätzlich 39,2 und in besonderen Ausnahmebereichen weiterhin 38,5 Stunden wöchentlich. Die Gehaltszahlung erfolgt im November 2006 unverändert zunächst weiterhin auf der Basis von 38,5 bzw. 40 Stunden.

Die Umsetzung der Bezügeberechnung entsprechend der neuen Arbeitszeit erfolgt, wenn die erforderlichen Erhebungen (Teilzeitbeschäftigungen mit fester Stundenzahl oder als Bruchsatz) durch die Personalstellen abgeschlossen sind bzw. die Änderungsanträge vorliegen.

**Teilzeitbeschäftigte mit fest vereinbarter Arbeitszeit haben das Recht, bis zum 31.01.2007 die Anpassung ihrer Arbeitszeit zu beantragen.** Bitte wenden Sie sich an Ihre Personalstelle.

Beschäftigte in Altersteilzeit sind von der Aufstockungsmöglichkeit der Arbeitszeit ausgenommen.

#### **7. Erhöhung der Tabellenentgelte ab Januar 2008 und Strukturausgleich ab November 2008**

Die Entgelttabelle wird ab 1.1.2008 um 2,9 v.H. erhöht. In bestimmten Vergütungsfällen wird ab November 2008 zusätzlich zum Tabellenentgelt ein nicht dynamischer Strukturausgleich gezahlt.

#### **8. Umfassende Informationen**

Die Tarifregelungen und die Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 24/2006 und 25/2006 liegen Ihrer Personalstelle vor.

Fragen zur Festsetzung der Entgeltgruppen beantworten die Personalstellen.